

## 6.6.2. Die Arten und der Anwendungsbereich der Weisungen

Weisungen im Staatsapparat sind grundsätzlich an keine Form gebunden. Sie können sowohl schriftlich als auch mündlich ergehen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß sie klar und verständlich sind und alle zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Festlegungen enthalten.

Im Staatsapparat ergehen Weisungen, die normative Regelungen zum Inhalt haben (normative Weisungen), und solche, die Einzelfragen regeln.

Weisungen normativen Inhalts - *MHIJ !VI Jfc\* ^ ille junger*  
In den Statuten von Ministerien<sup>15</sup> und anderen zentralen Staatsorganen ist das Recht der Minister und der Leiter dieser Organe festgelegt, Verfügungen und Anweisungen zu erlassen. Dabei handelt es sich um generelle Weisungen, die der einheitlichen Durchführung bestimmter staatlicher Aufgaben im jeweiligen Verantwortungsbereich dienen. Mit ihnen werden die aus Rechtsvorschriften folgenden Aufgaben, Rechte und Pflichten für den Verantwortungsbereich näher bestimmt. Sie richten sich meist an eine Mehrzahl unterstellter Organe des Staatsapparates, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, für die sie verbindliche Regelungen treffen. Für solche Weisungen von genereller Bedeutung ist in der staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur der Begriff „normative Weisungen“ geprägt worden.<sup>16</sup>

Normative Weisungen sind innerhalb des Verantwortungsbereiches des Ministeriums oder eines anderen zentralen Staatsorgans, dessen Leiter sie erläßt, verbindlich. Eine normative Weisung ist z. B. die Anweisung des Ministers für Volksbildung über die Vorbereitung des neuen Schuljahres, die im gesamten Verantwortungsbereich der Volksbildung gilt. Auch interne Ordnungen der Organe des Staatsapparates, so über die Bearbeitung von Eingaben, das Informationswesen, die Zeichnungsbefugnisse, das Abhalten von Sprechstunden, das Benutzen von Dienstfahrzeugen; das System der Berichterstattungen, sind ihrem Inhalt nach normative Weisungen.

Weisungen normativen Inhalts sind jedoch keine Rechtsvorschriften. Im Unterschied zu Rechtsvorschriften brauchen sie nicht veröffentlicht werden. Sie werden in den Mitteilungsblättern der betreffenden Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane oder in anderen internen Formen bekanntgemacht

Außer in der Form von Verfügungen und Anweisungen können Weisungen normativen Inhalts auch als Dienstvorschriften der Minister ergehen.

So regelt nach dem Statut des Ministeriums für Verkehrswesen — Beschluß des Ministerrates vom 14. 8.1975 (GBl. I 1975 Nr. 34 S. 621) der Minister einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen, aber auch durch Dienstvorschriften (§2 Abs. 4), die ebenfalls in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen“ veröffentlicht werden.

15 Vgl. z. B. §2 Abs. 3 Statut des Ministeriums für Kultur — Beschluß des Ministerrates vom 20.10.1977, GBl. I 1977 Nr. 33 S. 360.

16 Zu den normativen Weisungen vgl. K.-H. Christoph/S. Petzold, a. a. O., S. 1144 f. u. T. Riemann, „Rechtscharakter und Verbindlichkeit staatlicher Entscheidungen“, Staat und Recht, 1977/12, S. 1296-1298.